

Interne Mitteilung

An alle Organisationseinheiten der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Wesentliche Änderungen der „Verordnung über Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 01.01.2025 treten wesentliche Änderungen der o.a. Mitteilungsverordnung (MV) in Kraft, die für alle Hochschulen, also auch die Ohm und damit ggf. auch Ihre Organisationseinheiten jedoch bereits ab 01.01.2024 entsprechende Anpassungsnotwendigen bei Zahlungen an bestimmte Dritte mit sich bringen.

Die **Mitteilungspflicht** gegenüber den Finanzbehörden erstreckt sich nach der MV grundsätzlich auf alle Zahlungen an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist. Die Hochschulen sind danach **verpflichtet**, den Finanzbehörden folgende Zahlungen zu melden, wenn

- der Zahlungsempfänger ein Nichtunternehmer ist bzw. ein Unternehmer, der nicht im Rahmen seines Unternehmens handelt oder
- soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers (Bar- und Scheckzahlungen, aber auch Sachleistungen wie Gutscheine) erfolgt oder
- kein Lohnsteuerabzug durchgeführt wird.

Auf der Grundlage der MV hat die Ohm künftig deshalb folgende Zahlungen zu melden:

- Vergütungen für Gastvorträge
- Vergütungen für Werk- und Honorarverträge
- Stipendien und Preisgelder einschließlich aller Zuschüsse und Zuschläge
- sonstige Honorare und Dienstleistungen jeder Art, z.B. Probandenvergütungen für die Teilnahme an Studien, Vergütungen für gutachterliche Tätigkeiten
- Reisekostenerstattungen, die für Nicht-Beschäftigte des Freistaats Bayern geleistet werden.

Ausnahmen:

- Alle Reisekostenerstattungen, die durch die Reisestelle der Finanzabteilung der Ohm nach dem BayRKG (oder ggf. BRKG) berechnet, erstattet und über VIVA, dem Personalverwaltungssystem des Freistaats Bayern, erfasst werden.
- Reine Auslagenerstattungen bzw. Aufwandsentschädigungen, d.h. direkte Kostenerstattungen auf Grundlage von Belegen.

Die Vorschriften betreffen sowohl Zahlungen an inländische als auch an ausländische Zahlungsempfänger. Diese werden jeweils über den Inhalt der Mitteilungen an das Finanzamt unterrichtet.

Da die vorgenannten ab 01.01.2025 mitteilungspflichtigen Sachverhalte auch schon im Haushaltsjahr 2024 realisiert sein können, ist es notwendig, das bisherige Verfahren der Datenerfassung, -verarbeitung und -weitergabe an die Finanzbehörden an der Ohm grundsätzlich bereits ab dem 01.01.2024 neu aufzustellen. Ab diesem Zeitpunkt sind Mitteilungen durch die Ohm nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz ausschließlich in digitaler Form zu übermitteln.

Zu erfassen sind dabei folgende Daten des Empfängers/der Empfängerin:

- Name, Vorname
- Meldeanschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort
- **Neu: Geburtsdatum**
- **Neu: Steueridentifikationsnummer (11-stellige Steuer-ID)**

Für die Ohm bedeutet dies, dass die neu geforderten Daten (Geburtsdatum und Steueridentifikationsnummer) zusammen mit den zahlungsrelevanten weiteren Informationen im Finanzmanagementprogramm HIS-FSV erfasst sein müssen. Auf anderem Weg. können Auszahlungsanordnungen ab 01.01.2024 nicht mehr verarbeitet werden.

Ich bitte Sie um entsprechende Beachtung. Weitere Informationen und Hintergründe über das neue Verfahren können Sie im Übrigen auch unter folgenden [Link](#).

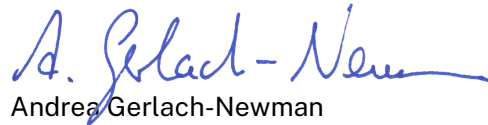
Für Rückfragen stehen außerdem auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der [Finanzabteilung](#) zur Verfügung.

Nürnberg, 05.02.2024



Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident



Andrea Gerlach-Newman

Kanzlerin